

## Aktuelles aus der MWST

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des MWST-Gesetzes (MWSTG) wurde am 6. Juni 2014 durch den Bundesrat eröffnet. Nach wie vor ist die Eidg. Steuerverwaltung, HA MWST (ESTV), daran, die Verwaltungspraxis zur MWST anzupassen. Ebenso trägt die Rechtsprechung zur Entwicklung der MWST bei. Nachfolgend gehen wir auf die Teilrevision und weitere aktuelle MWST-Themen ein.

### 1. Teilrevision MWSTG

Der Bundesrat hat am 6. Juni 2014 die Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG eröffnet. Dabei sollen unter anderem die folgenden Punkte im **MWSTG geändert oder neu aufgenommen** werden:

- Der zur subjektiven MWST-Pflicht massgebende Umsatz soll künftig anhand der weltweiten Umsätze ermittelt werden. Dies soll insbesondere dazu führen, dass die Schweizer Unternehmen, im Vergleich zu den ausländischen Unternehmen, nicht mehr länger benachteiligt sind.
- Auf Kleinsendungen aus dem Ausland an inländische Kundschaft soll künftig ab einem jährlichen Umsatz von CHF 100'000 die MWST erhoben werden.
- Auf Kunstgegenständen soll wieder die Margenbesteuerung zur Anwendung gelangen. Die Margenbesteuerung verhindert, im Vergleich zur jetzigen Methode des fiktiven Vorsteuerabzuges, dass beim Weiterverkauf von Kunstgegenständen die Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, obwohl die MWST gar nie in die Bundeskasse floss.
- Weiter sind diverse Änderungen im Bereich Gemeinwesen vorgesehen: So soll die für die subjektive MWST-Pflicht massgebende erste Umsatzgrenze von CHF 25'000 aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen abgeschafft werden. Künftig soll damit ein Gemeinwesen von der MWST-Pflicht befreit bleiben, solange jährlich weniger als CHF 100'000 aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und andere Gemeinwesen stammen. Zudem wird die Steuerausnahme für Leistungen unter Gemeinwesen ausgeweitet.
- Künftig soll auch die Vermietung der im Gemeingebrauch stehenden Parkplätze generell der MWST unterliegen.

## Autorin



Fabienne Wittwer  
MAS FH in MWST  
Tel. +41 31 950 09 22  
[fabienne.wittwer@t-r.ch](mailto:fabienne.wittwer@t-r.ch)

### 2. Zugang MWST-Publikationen

Die **webbasierten Publikationen** der MWST ersetzen die bisher in Papierform erschienen Informationen der ESTV. Ziel dieser Datenbank ist es, Informationen zur MWST auf einfache, rasche und individuelle Art im Internet zu finden. Der Inhalt der webbasierten Publikationen entspricht demjenigen der MWST-Infos und der MWST-Branchen-Infos, die bisher lediglich in Papierform erhältlich waren bzw. auf der Homepage der ESTV als PDF-Dateien abgerufen werden konnten. Die Formatierung und Nummerierung (z.B. bei den Anhängen) haben mit der webbasierten Publikation geändert. Der Inhalt der bis anhin zusätzlich publizierten MWST-Praxis-Infos wurde in den dazugehörigen Publikationen integriert.

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/search/search.xhtml?resetSearch=true&winid=1209339>

Die Daten, seit denen Praxisänderungen und/oder Praxispräzisierungen gültig sind, sind farblich gekennzeichnet direkt im Text hervorgehoben (ausser es handelt sich um den 1. Januar 2010). Redaktionelle Änderungen (in materieller Hinsicht nicht relevant) sind nicht gekennzeichnet.

Bei Bedarf können einzelne Publikationen oder Teile davon individuell zusammengestellt werden und ausgedruckt werden.

### Änderungen in den Broschüren

In diversen Broschüren kam es zu Änderungen und Anpassungen des Inhalts. Teilweise handelt es sich jedoch nur um den Einbezug der bereits bestehenden MWST-Praxis-Infos in die entsprechenden Branchen- oder MWST-Infos.

## T+R AG

Sägweg 11  
CH-3073 Gümliigen  
Tel. +41 31 950 09 09  
Fax +41 31 950 09 10  
[info@t-r.ch](mailto:info@t-r.ch) | [www.t-r.ch](http://www.t-r.ch)

Niederlassung Biel  
Karl-Neuhaus-Strasse 8  
2502 Biel/Bienne  
Tel. +41 32 332 87 70  
Fax +41 32 332 87 72

Niederlassung Kerzers  
Gerbeackerstrasse 8  
3210 Kerzers  
Tel. +41 31 950 09 89  
Fax +41 31 755 79 27

Niederlassung Murten  
Rue de l'Hôpital 25a  
3280 Murten-Meyriez  
Tel. +41 26 672 15 13  
Fax +41 31 950 09 10

 Mitglied der Treuhand-Kammer

 NEXIA  
INTERNATIONAL

So wurde z.B. die Branchen-Info 04 „Baugewerbe“ im Ziffernartikel 9 Option angepasst. Hierbei handelt es sich jedoch um die MWST-Praxis-Info 07 „Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien“, die nun entsprechend in die Broschüre integriert wurde. Es handelt sich somit nicht um eine zusätzliche Praxis-Änderung.

### Empfehlung

Die bisherigen Broschüren der ESTV sollten nicht mehr verwendet werden, da die Verweise teilweise nicht mehr korrekt sind.

### 3. Entwurf Praxisänderung „Bekanntmachungsleistungen, Spenden und Werbeleistungen“

Genau ein Jahr nach der Publikation des ersten Entwurfs zur MWST-Info 04 „Steuerobjekt“ wurde am 29. Juli 2014 der überarbeitete Entwurf betreffend die Abgrenzung zwischen Bekanntmachungsleistungen, Spenden und Werbeleistungen publiziert.

Die ESTV musste aufgrund zahlreicher Rückmeldungen den Entwurf vom 29. Juli 2013 zurückziehen und neu aufbereiten.

Im nun publizierten Entwurf werden zur Abgrenzung der Spende, Bekanntmachungsleistung und Werbeleistung drei Tatbestände unterschieden, die bei einer Zuwendung in Form von Geld oder geldwerten Leistungen und der darauffolgenden öffentlichen Bekanntmachungen der Zuwendung auftreten:

- Eine **Spende** gem. Art. 3 Bst. i MWSTG in welcher die Veröffentlichung der Zuwendung in neutraler Form in einer Publikation erfolgt. Der Spende liegt kein Leistungsverhältnis zugrunde (Nicht-Entgelt).
- Eine von der MWST **ausgenommene Bekanntmachungsleistung**, wenn ein Leistungsverhältnis im MWST-Sinn vorliegt und eine gemeinnützige Organisation beteiligt ist. Steuerbar ist die Bekanntmachungsleistung, wenn keine gemeinnützige Organisation beteiligt ist.
- Eine **steuerbare Werbeleistungen**, wenn die Leistungen primär die absatzfördernde Bewerbung eines Produktes oder eines Unternehmens zum Ziel und Zweck haben.

Aufgrund des Entwurfs zur Praxisänderung zeichnet sich eine Verschärfung in der Anwendung der Bekanntmachungsleistung ab. Unter **Bekanntmachungsleistungen** sollen nämlich nur noch Leistungen fallen, mit denen die Zuwendung „publikumswirksam“ bekannt gemacht wird und welche über die neutrale Nennung in einer Publikation hinausgehen.

Die Vernehmlassungsfrist für allfällige Stellungnahmen zur Praxisänderung laufen bis am 4. September 2014. Die Praxisänderung, sofern in dieser Form angenommen, tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

### 4. Anwendung des Verlagerungsverfahrens MWST

Auf den 1. Juli 2014 wurden die formellen Anforderungen für das bei der Einfuhr angewendete Verlagerungsverfahren neu geregelt.

Bisher war das Verlagerungsverfahren MWST nur anwendbar, wenn der **Wertnachweis** (z.B. Rechnung) des ausländischen Versenders resp. Lieferanten folgende Zusatzdaten enthielt:

Bewilligungsnummer + MWST-Nr. des Bewilligungsinhabers

Diese formelle Anforderung wird aufgehoben. **In der Zollanmeldung sind jedoch weiterhin beide Nummern korrekt zu erfassen.**

### 5. Aus der MWST-Rechtsprechung

#### Eine Einschätzungsmitteilung ist keine Verfügung

Im Urteil 2C\_805/2013 vom 21. März 2014 hat das BGE entschieden, dass eine Einschätzungsmitteilung (EM) nicht direkt als Verfügung ausgestellt werden kann und das Vorgehen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, HA MWST (ESTV), EM systematisch mit Verfügungen zu koppeln, der Systematik und dem Geist des MWSTG widerspreche. Bei der EM handle es sich um Kontrollergebnisse, die die ESTV aufgrund einer MWST-Kontrolle bei einem Steuerpflichtigen, schriftlich festhält. Weiter entschied das BGE, dass die EM nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar seien.

#### T + R AG

Sägweg 11  
CH-3073 Gümliigen  
Tel. + 41 31 950 09 09  
Fax + 41 31 950 09 10  
info@t-r.ch | www.t-r.ch

Niederlassung Biel  
Karl-Neuhaus-Strasse 8  
2502 Biel/Bienne  
Tel. + 41 32 332 87 70  
Fax + 41 32 332 87 72

Niederlassung Kerzers  
Gerbeackerstrasse 8  
3210 Kerzers  
Tel. + 41 31 950 09 89  
Fax + 41 31 755 79 27

Niederlassung Murten  
Rue de l'Hôpital 25a  
3280 Murten-Meyriez  
Tel. + 41 26 672 15 13  
Fax + 41 31 950 09 10

 Mitglied der Treuhand-Kammer

 NEXIA  
INTERNATIONAL

## Frage der Zuständigkeit bei der Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung

Im BGer-Urteil 2C\_936/2013 vom 31. Januar 2014 hat das BGer bestätigt, dass in Art. 6 MWSTG rein deklaratorisch festgehalten werde, dass bei mehrwertsteuerlich relevanten Leistungsverhältnissen nicht die ESTV zuständig ist, um sich zur Frage der Überwälzung zu äussern. Dies soll jeweils der Behörde obliegen, die auch über das dem Leistungsverhältnis zugrunde liegende Rechtsverhältnis richten kann.

Handelt es sich also um Leistungsverhältnisse, die öffentlich-rechtlicher Natur sind, so muss die damit zusammenhängende MWST-Frage auch im vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Verfahren entschieden werden.

## Kreis der Personen, die solidarisch für die Zollschuld und die Einfuhrsteuer haften

Im BGer-Urteil 2C\_414/2013 vom 2. Februar 2014 hat das BGer bestätigt, dass die mit der Aufgabe „Verantwortung über die logistische Abwicklung der Einfuhr von Fahrzeugen in die Schweiz“ betraute Person zum Kreis der Zollzahlungspflichtigen gehört und somit für die Einfuhr- und Automobilsteuer solidarisch haftet.

Hinzu kommt, dass bei der Einfuhr der Fahrzeuge in die Schweiz die effektiven Einfuhrwerte absichtlich tiefer angegeben wurden. Mit dieser Widerhandlung wurde die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes verletzt und die zu Unrecht nicht erhobenen Abgaben sind „ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person“ nachzutragen.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere **MWST-Spezialisten**.

**Makedon Jenni**  
**Daniel Leuenberger**  
**Marc Thomet**  
**Fabienne Wittwer**

### T+R AG

Sägweg 11  
 CH-3073 Gümligen  
 Tel. +41 31 950 09 09  
 Fax +41 31 950 09 10  
 info@t-r.ch | www.t-r.ch

Niederlassung Biel  
 Karl-Neuhaus-Strasse 8  
 2502 Biel/Bienne  
 Tel. +41 32 332 87 70  
 Fax +41 32 332 87 72

Niederlassung Kerzers  
 Gerbeackerstrasse 8  
 3210 Kerzers  
 Tel. +41 31 950 09 89  
 Fax +41 31 755 79 27

Niederlassung Murten  
 Rue de l'Hôpital 25a  
 3280 Murten-Meyriez  
 Tel. +41 26 672 15 13  
 Fax +41 31 950 09 10

 Mitglied der Treuhand-Kammer

 NEXIA  
 INTERNATIONAL